

Rückversicherung

Meilenstein am großen Teich

USA und EU bauen aufsichtsrechtliche Hindernisse für die Rückversicherung ab

Für die Rückversicherungsbranche geht eine lange Zeit des Wartens zu Ende: Am 22. September 2017 unterzeichneten die EU und die Vereinigten Staaten das Bilaterale Abkommen über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung.

Ob es auf Seiten der Vereinigten Staaten überhaupt zur Unterzeichnung kommen würde, war zeitweise durchaus unklar. Zwar hatten sich die EU und die Vereinigten Staaten am 13. Januar 2017 auf gemeinsame Regeln verständigt, die es Rückversicherungskonzernen erleichtern sollen, grenzüberschreitendes Geschäft zu zeichnen. Dies war aber noch unter der Obama-Regierung erfolgt. Ob die neue amerikanische Regierung sich hieran gebunden fühlen und das Abkommen auch unterzeichnen würde, galt nicht als ausgemacht.

Für europäische und US-amerikanische Versicherer bringt das Abkommen signifikante Erleichterungen in der gegenseitigen Rückversicherung und Retrozession.

Hürden vor allem für europäische Zessionare

Bislang waren Rückversicherer aus der Europäischen Union verpflichtet, hohe Sicherheitsleistungen in den USA zu hinterlegen, wenn sie dortige

Risiken der Zedenten zeichnen wollten. Mit den sogenannten „Collaterals“ soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen im Schadenfall nachkommen – vermeintlich aus Gründen des Verbraucherschutzes. Insgesamt binden die Collaterals der EU-Kommission zufolge rund 40 Milliarden Dollar (37,6 Mio. Euro) Kapital der europäischen Rückversicherer in den USA. Mit der Hinterlegung der Sicherheiten sind zudem jährliche Kosten von insgesamt 400 Millionen Euro verbunden.

Da die Versicherungsaufsicht in den USA den Bundesstaaten obliegt, kann jeder Bundesstaat selbst bestimmen, in welcher Höhe ausländische Rückversicherer Collaterals hinterlegen müssen. Ein ausländischer Rückversicherer musste so früher in der Regel 100 Prozent der Versicherungssumme hinterlegen, wenn er das Risiko eines Erstversicherers zeichnete. Zwar verlangt eine Mehrzahl der US-Bundesstaaten von solventen Rückversicherern aus Deutschland, Frankreich, Irland und Großbritannien seit 2011 reduzierte Sicherheitsleistungen unterschiedlicher Höhe.

Die Vielzahl an Vorschriften und die Bindung des Kapitals durch Sicherheitsleistungen stellen aber immer noch eine regulatorische Hürde dar, die einen effektiven Wettbewerb zwischen den euro-

päischen Rückversicherern und ihren amerikanischen Konkurrenten behindert – zulasten der international ausgerichteten europäischen Rückversicherungsgesellschaften und der amerikanischen Erstversicherer, die für die Zession höhere Prämien als nötig zahlen.

Für US-Rückversicherungsgesellschaften wiederum war die bisherige Situation in Europa ebenfalls unübersichtlich. In Deutschland waren sie (anders als in Frankreich und Irland) verpflichtet, eine Niederlassung zu errichten, wenn sie hierzulande Geschäft zeichnen wollten. Alternativ war nur die Korrespondenzversicherung gestattet – dies aber unter sehr restriktiven Voraussetzungen. Zunächst durfte die Initiative zum Abschluss des Rückversicherungsvertrages nur vom inländischen Versicherungsunternehmen ausgehen. Weiterhin musste der Rückversicherungsvertrag auf dem Korrespondenzwege zustande kommen, also via Post, E-Mail oder Telefon. Persönliche Treffen, Marketingaktivitäten und Werbeauftritte des Rückversicherungsunternehmens (auch übers Internet) sowie die Einschaltung von Vermittlern waren hingegen nicht erlaubt. Den Anforderungen des internationalen Rückversicherungsgeschäfts konnten diese Vorschriften kaum genügen.

Künftig keine Sicherheiten mehr zu leisten

Das Bilaterale Abkommen hat das Ziel, die oben genannten kostentreibenden Wettbewerbsbeschränkungen in der transatlantischen Rückversicherung abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und US-Bundesstaaten zu verbessern.

Zunächst regelt das Abkommen, dass die Aufsichtsbehörden beider Vertragsparteien künftig

keine Anforderungen zur Hinterlegungen von Sicherheiten mehr stellen (sofern diese nicht auch für heimische Unternehmen gelten). Hiermit im Zusammenhang stehende Meldepflichten dürfen ebenfalls nicht bestehen. Darüber hinaus hebt das Abkommen bestehende Niederlassungszwänge auf. Entsprechende Regelungen dürfen auch nicht zukünftig wieder erlassen werden. All dies hat den ausdrücklichen Zweck, eine Diskriminierung der externen Rückversicherer gegenüber den in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Unternehmen zu verhindern (Artikel 3 Absätze 1 bis 3).

Auf die Sicherheits- und Niederlassungsanforderungen kann allerdings nur verzichtet werden, wenn das Rückversicherungsunternehmen die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens erfüllt, darunter insbesondere:

- Der Rückversicherer verfügt über Eigenmittel oder Kapital und Rücklagen von mindestens 226 Millionen Euro, wenn er seinen Hauptsitz in der EU hat, oder 250 Millionen US-Dollar, wenn er in den Vereinigten Staaten ansässig ist.
- Der Rückversicherer verfügt über eine Solvenzquote von 100 Prozent Solvenzkapitalbedarf nach Solvency II oder Risikokapitalanforderungen von 300 Prozent „Authorized Control Level“, je nachdem, in welchem Gebiet der übernehmende Rückversicherer seinen Hauptsitz unterhält.
- Der Rückversicherer kommt Forderungen aus Rückversicherungsverträgen stets unverzüglich nach. Die Nichtvornahme einer unverzüglichen Zahlung ist u.a. dann nachgewiesen, wenn mehr als 15 Prozent der Rückversicherungsforderungen (laut Meldungen an die Aufsichtsbehörde) fällig und streitig sind, oder wenn die seit mindestens 90 Tagen fälligen

Rückversicherungsforderungen aus unstreitigen Schadenzahlungen bestimmte Betragsgrenzen überschreiten.

- Der Rückversicherer bestätigt schriftlich, dass er der Zuständigkeit der Gerichte des Gebiets, in dem der Zedent seinen Hauptsitz unterhält oder ansässig ist, zustimmt. Sofern zu Zwecken der Klagezustellung erforderlich, erklärt sich der Rückversicherer bereit, die lokale Aufsichtsbehörde als Zustellungsbevollmächtigte zu ernennen.
- Der Rückversicherer erklärt sich schriftlich dazu bereit, die Kosten sämtlicher, von einem Zedenten erwirkten abschließenden Urteile zu tragen. Der Rückversicherer wird ferner Sicherheiten in voller Höhe seiner Verbindlichkeiten hinterlegen, wenn er sich der Durchsetzung eines rechtskräftigen und durchsetzbaren Urteils (oder Schiedsspruchs) widersetzt.

Der Rückversicherer hat der Aufsichtsbehörde des Ziellands auf Verlangen entsprechende Informationen mitzuteilen und Unterlagen bereitzustellen. Bei Nicht-Erreichen der Solvabilitätsanforderungen (sowie bei regulatorischen Maßnahmen wegen schwerwiegender Rechtsverstöße) hat die Gesellschaft der ausländischen Aufsicht unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Gruppenaufsicht verbleibt beim Heimatland

Nach dem Bilateralen Abkommen untersteht eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe nur der weltweiten Gruppenaufsicht (einschließlich weltweiter Konzernsteuerung, Solvenz und Kapital sowie Berichterstattung) durch die Aufsicht des EU-Mitglieds oder US-Bundesstaats, in dem die weltweite Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Auch Meldepflichten im Rahmen der Gruppenaufsicht

bestehen grundsätzlich nur gegenüber der Aufsicht am Sitz der Muttergesellschaft (Artikel 4).

Die demnach zuständige Aufsichtsbehörde stellt jedoch den anderen Aufsichtsbehörden an den Orten der internationalen Tätigkeit eine Zusammenfassung der ORSA (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) oder gleichwertige Dokumentation zur Verfügung. Ergibt sich hieraus eine ernsthafte Bedrohung des Versicherungsnehmerschutzes oder der Finanzstabilität in anderen Jurisdiktionen als der des Sitzes der Muttergesellschaft, können die dortigen Aufsichtsbehörden Präventions-, Korrektur oder sonstige reaktive Maßnahmen in Bezug auf die Versicherer oder Rückversicherer in ihrer Jurisdiktion ergreifen. Ebenfalls behalten die Aufsichtsbehörden an den (vom Sitz der Muttergesellschaft abweichenden) Orten der internationalen Tätigkeit die Möglichkeit, von in ihrer Jurisdiktion tätigen Konzerngesellschaften Informationen zum Zwecke der Gruppenaufsicht einzuholen, wenn sie diese zum Schutz gegen schwere Schäden für Versicherungsnehmer oder gegen eine ernsthafte Bedrohung der Finanzstabilität oder gegen schwerwiegende Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Versicherers oder Rückversicherers zur Begleichung von Forderungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet für notwendig halten.

Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, beinhaltet das Abkommen eine Absichtserklärung der USA und der EU, den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden künftig zu intensivieren. Insbesondere sollen Aufsichtsbehörden Auskunftsersuchen der jeweils anderen Seite grundsätzlich ebenso vollständig wie kurzfristig erfüllen.

Langwierige Umsetzung

Damit das Abkommen in Kraft treten kann, ist auf europäischer Seite noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Diese gilt zwar als gesichert; ein genauer Zeitpunkt stand aber zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest.

Für die eigentliche Umsetzung des Abkommens lassen sich insbesondere die Vereinigten Staaten aber deutlich mehr Zeit. Die Aufsichtsbehörden der Bundesstaaten haben fünf Jahre nach Inkrafttreten Zeit, um die Collateral-Anforderungen für EU-Rückversicherer zu beseitigen. Dabei soll die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten nach Vorstellung des US-Finanzministeriums in jedem Jahr gleichmäßig um 20 Prozent der ursprünglichen Summe bis schließlich auf Null sinken. Die Mitgliedsstaaten der EU wiederum sind gehalten, binnen zwei Jahren etwaige Präsenzanforderung an US-Rückversicherer abzuschaffen. Die Regelungen zur Gruppenaufsicht finden hingegen bereits vorläufig Anwendung (Art. 10).

Auf der amerikanischen Seite sind mit der Unterzeichnung durch das Finanzministerium und den Handelsbeauftragten am 22. September alle Ratifizierungserfordernisse erfüllt. Dies dürften die europäischen Länder als gutes Zeichen werten, da sich der Ratifizierungsprozess in den Vereinigten Staaten – vor allem aufgrund des Regierungswechsels – bereits erheblich in die Länge gezogen hatte und zeitweilig sogar auf der Kippe stand. Kongressmitglieder und Interessengruppen wie die einflussreiche National Association of Insurance Commissioners (NAIC), der standardsetzende Verband der obersten bundesstaatlichen Versicherungsaufsichter, hatten Nachverhandlungen verlangt, unter anderem um seitens der EU praktische

Solvency II-Äquivalenz zu erhalten. Andere, wie der Verband der US-Versicherungswirtschaft, verteidigten wiederum das Abkommen.

Die Details der praktischen Umsetzung auf bundesstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten sind derzeit allerdings noch unklar. Umfangreiche Änderungen der regulatorischen Rahmenwerke und Gesetze werden in den Einzelstaaten erforderlich sein. Deutsche Rückversicherer müssen sich auf eine unübersichtliche Übergangsphase einstellen.

Zukunftsweisendes Signal

Zu den Gewinnern des Abkommens zählen vor allem die international stark aufgestellten europäischen Rückversicherer. Sie dürften in Zukunft leichteren Zugang zum großen amerikanischen Erstversicherer-Markt bekommen. Bisher gebundenes Kapital wird frei für Investitionen. In den Vereinigten Staaten wiederum werden Erstversicherer und Versicherungsnehmer von sinkenden Kosten für den Risikotransfer profitieren.

Wie stark sich das Abkommen aber in der Praxis auf den Rückversicherungsmarkt auswirken wird, ist ungewiss. Schließlich bestimmen nicht nur Collaterals die Wettbewerbschancen der Rückversicherer in den USA, sondern beispielsweise auch steuerliche Themen wie die zeitweise in Washington diskutierte Importsteuer (Border Adjustment Tax).

Die gegenseitige Marktöffnung ist mindestens aber ein wichtiges Zeichen für freien Handel und Kapitalverkehr sowie für das Vertrauen in die Institutionen und Standards der jeweils anderen Jurisdiktion. Gerade die Rückversicherung lebt vom Prinzip der globalen Risikostreuung. Dass die beiden größten Rückversicherungsmärkte der Welt beschließen, ihre Märkte zu öffnen, erleichtert es der

Rückversicherungswirtschaft, Risiken international
breit zu diversifizieren – eine zentrale Vorausset-
zung für krisenfeste und effektive Versicherungs-
märkte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfü-
gung:



Dr. Friedrich Isenbart

Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 21
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de